



HVBG

HVBG-Info 06/1988 vom 25.02.1988, S. 0450- 0455, DOK 312/017-BSG

**Keine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit i.S. von § 539 Abs. 2
RVO bei Übernahme eines Auftrages für Umbauarbeiten einer
Gaststätte - Gefälligkeitsvertrag - BSG-Urteil vom 26.11.1987
- 2 RU 34/86**

Keine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit i.S. von § 539 Abs. 2
RVO bei Übernahme eines Auftrages (§ 662 BGB) für Umbauarbeiten
einer Gaststätte - Gefälligkeitsvertrag;
hier: BSG-Urteil vom 26.11.1987 - 2 RU 34/86 -
Das BSG hat mit Urteil vom 26.11.1987 - 2 RU 34/86 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

arbeitnehmerähnliche Tätigkeit - unternehmerähnliche Tätigkeit -
Beschaffung von Baumaterial - Auftragsverhältnis -
Gefälligkeitsvertrag - fremdnütziges Handeln im Interesse des
Auftragsgebers:

1. Eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit i.S. von § 539 Abs. 2 i.V.m.
Abs. 1 Nr. 1 RVO ist nach der gefestigten Rechtsprechung des
BSG gegeben, wenn eine ernstliche, dem anderen Unternehmen
dienende Tätigkeit verrichtet wird, die dem wirklichen oder
mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer
Art nach auch von Personen verrichtet werden kann, die in einem
dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden
Beschäftigungsverhältnis stehen; sie muß ferner unter solchen
Umständen geleistet werden, daß sie einer Tätigkeit aufgrund
eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist. Ob eine
Tätigkeit als arbeitnehmerähnlich zu qualifizieren ist, richtet
sich nach dem tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang, in
dem sie verrichtet wird (vgl. BSG 25.08.1970 - 2 RU 51/86
= BSGE 31, 275, 277 = "Die BG" 1971, S. 433).
2. Ebensowenig wie Versicherungsschutz bei nur vorübergehenden
Gefälligkeits- und Freundschaftsdiensten versagt werden kann,
wenn die sonstigen Voraussetzungen einer arbeitnehmerähnlichen
Tätigkeit gegeben sind, vermag das Vorliegen eines reinen
Gefälligkeitsverhältnisses eine arbeitnehmerähnliche Stellung
zu erzeugen, wenn die Tätigkeit ihrer Art nach nicht einer
abhängigen Beschäftigung ähnlich ist.
3. Wer sich aus langjähriger Freundschaft bereit erklärt, für
Umbauarbeiten benötigte Lichtkuppeln preisgünstig zu
beschaffen, steht beim vorherigen Ausmessen der Dachöffnungen
nicht unter Unfallversicherungsschutz. Eine solche Tätigkeit
ist nicht den Arbeiten innerhalb eines Unternehmens ähnlich,
sondern ihrer Art nach der eines Selbständigen vergleichbar.